

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82312

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 823/03

Wien, 24. April 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zur GZ 51 0102/1-V/1/03

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Zu dem mit Schreiben vom 31. März 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Die vorgesehenen Regelungen der Z 1 (§ 39g) und Z 2 (§ 39h) des Gesetzentwurfes werden abgelehnt.

Korrespondierend mit § 9 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 sieht § 39 Abs. 5 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vor, dass im Wege des Finanzausgleiches vom Aufkommen an Einkommensteuer jährlich 690,392 Mio. Euro vor Abzug aller im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen sind. Durch diesen Vorwegabzug kommt es zu einer maßgeblichen Verringerung der Ertragsanteile von Ländern und Gemeinden.

Darüber hinaus normiert § 39 Abs. 7 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, dass die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zweckgebunden für den Aufwand an den nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen sind.

Während § 39g den Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Bundes-Finanzverwaltung und damit wohl unbestrittenermaßen keine Leistung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 regelt, stellen auch die Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz (vgl. § 39h) keine Leistung auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 dar.

Die Verwendung der Mittel aus dem FLAF verstößt daher einerseits generell gegen die im § 39 Abs. 7 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 normierte Zweckwidmung, und stellt andererseits eine zweckwidrige Verwendung von Finanzmitteln von Ländern und Gemeinden dar, die schlussendlich dazu führt, dass diesen Gebietskörperschaften Abgabenertragsanteile vorenthalten werden um den Verwaltungsaufwand (im Falle der Bundes-Finanzverwaltung, § 39g) bzw. den Zweckaufwand (im Falle der Studienförderung, § 39h) des Bundes zu reduzieren.

Es ist daher eine entsprechende Reduzierung des Vorwegabzuges gemäß § 39 Abs. 5 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu Gunsten von Ländern und Gemeinden zu fordern.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

OSR Dr. Wolfgang Jankowitsch

Mag. Karl Pauer
Senatsrat